

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 33/2024

Veröffentlicht am: 05.04.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 31. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang

„Friedens- und Konfliktforschung“

mit dem Abschluss

„Master of Arts (M.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 31. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Mastergrad.....	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	8
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 15	Studienleistungen	9
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 16	Prüfungsausschuss	9
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 21	Prüfungen	10
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23	Masterarbeit.....	10
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	12
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	12
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	12
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	13
§ 29	Freiversuch	13
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	14
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 33	Zeugnis	14
§ 34	Urkunde	14
§ 35	Diploma Supplement	14
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	14
IV.	Schlussbestimmungen	14
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	14
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	15
Anlage 2:	Modulliste	16
Anlage 3:	Importmodulliste	26
Anlage 4:	Exportmodulliste	29
Anlage 5:	Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren	30
Anlage 6:	Praktikumsordnung	32

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang qualifiziert für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit im Kontext der Analyse und Bearbeitung sozialer, gesellschaftlicher und internationaler Konflikte, insbesondere in einem internationalen Umfeld. In ihm erwerben Studierende vertiefte fachliche Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit, Konflikte und ihre Regelung zu analysieren sowie selbst auf wissenschaftlicher Grundlage an der Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken. Dazu werden einschlägige fachliche Kenntnisse insbesondere aus der Soziologie, der Politikwissenschaft, den Internationalen Beziehungen, dem Völkerrecht, der Sozialpsychologie, der Anthropologie und den Erziehungswissenschaften vermittelt.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils werden folgende Kompetenzen erworben:

- systematische, theoriegeleitete und methodische Analysen von Konflikten, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Regelungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext durchführen zu können;
- an der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitzuwirken;
- sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzuversetzen, sowie eigene Positionen und Werturteile zu begründen und zu relativieren;
- komplexe Probleme in fachlich heterogenen Gruppen im Team zu lösen und dabei Verantwortung für Arbeitsprozesse zu übernehmen;
- in interkulturellen und internationalen Kontexten zu arbeiten;
- sich in gesellschafts- und friedenspolitischen Handlungsfeldern zu engagieren;
- in interdisziplinären Kontexten zu arbeiten;
- ausgeprägte Organisations-, Projektmanagement- und Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen in der Wissenschaftskommunikation

(2) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbstständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit wie auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit. Durch die Verwendung interaktiver Lehrmethoden insbesondere in Simulationen und Lernszenarien stärkt der Studiengang die Fähigkeit, unterschiedliche Positionen und Interessen in Konfliktsituationen nachvollziehen zu können und für Lösungen komplexe Probleme zu entwickeln.

(3) Durch Schwerpunktbildung, bspw. durch die Wahl von regional fokussierten Konfliktanalysen, die Themenwahl der Masterarbeit oder die Wahl des Praktikumsplatzes, können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Der Praxisanteil im Studium, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v.a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Konfliktsensible Entwicklungszusammenarbeit
- Politische und Erwachsenenbildung
- Internationale Institutionen und Organisationen im Feld der Konfliktbearbeitung

- Konfliktmediation und Konfliktmanagement
- Politik- und Organisationsberatung im Feld der Konfliktregelung und der Konfliktanalyse
- Politische Stiftungen
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Risiko- und Konfliktanalyse in der Privatwirtschaft

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen: Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

(4) Die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von ihnen beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen der Orientierungswoche eine Einführungsveranstaltung in das Studium für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. In Zusammenhang mit dem Modul „Internationales Praktikum“ wird eine entsprechende Beratung und Begleitung angeboten.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ gliedert sich in die Studienbereiche:

- Studienbereich 1: Einführungen
- Studienbereich 2: Vertiefungen in Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung
- Studienbereich 3: Internationales Praktikum
- Studienbereich 4: Forschung
- Studienbereich 5: Profil
- Studienbereich 6: Abschluss

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Einführungen		30	
Friedens- und Konfliktforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld	PF**	12	
Formen der Konfliktregelung	PF***	6	
Psychology of Peace and Conflict	PF	6	
Methoden der empirischen Friedens- und Konfliktforschung	PF	6	
Studienbereich 2: Vertiefungen in Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung		18	
Völkerstrafrecht und Transitional Justice	PF	6	
Simulating Peace and Conflict	PF	6	
Theorien und Methoden der Konfliktanalyse	PF	6	
Studienbereich 3: Internationales Praktikum		12	
Internationales Praktikum	PF	12	
Studienbereich 4: Forschung		12	
Angewandte Friedens- und Konfliktforschung	WP	12	
Forschungsprojekt	WP	12	
Studienbereich 5: Profil		24	
Aktuelle Themen der Friedens- und Konfliktforschung	WP	6	
Gewalt und Sicherheit	WP	6	
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	WP	6	
Frieden und Entwicklung	WP	6	
Societal Conflicts and Collective Action	WP	6	
Beratung und Teilhabe*	WP	6	
Konfliktanthropologie*	WP	6	
Global Peace and Conflict Studies I	WP	6	
Global Peace and Conflict Studies II	WP	6	
Global Peace and Conflict Studies III	WP	6	
<i>Importmodule (gem. Anlage 3: Importmodulliste)</i>	WP	0-12	
Studienbereich 6: Abschluss		24	
Masterarbeit und Kolloquium	PF	24	
Summe		120	

* Importmodul gemäß Anlage 3

** Studierende, die bereits erfolgreich ein Einführungsmodul in die Friedens- und Konfliktforschung und ein Einführungsmodul in Konflikttheorien absolviert haben, belegen stattdessen Module im Umfang von 12 LP aus dem Studienbereich 5: Profilmodule, die in diesem Studienbereich 5 dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

*** Studierende, die bereits erfolgreich ein Einführungsmodul in die Konfliktregelung(-sformen) im Bachelorstudiengang absolviert haben, belegen stattdessen ein Modul im Umfang von 6 LP aus dem Studienbereich 5: Profilmodule, die dann in diesem Studienbereich 5 und auch nicht in Studienbereich 1 als Alternative zum Pflichtmodul „Friedens- und Konfliktforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld“ nicht mehr zur Verfügung stehen.

(3) Der Studienbereich 1 („Einführungen“) dient dazu, in das interdisziplinäre Forschungsgebiet der Friedens- und Konfliktforschung, seine Begrifflichkeiten und Theorien sowie in Konfliktbearbeitungsformen einzuführen. Studierende erhalten einen Überblick über sozialwissenschaftliche Konflikttheorien und ausgewählte aktuelle Konfliktlagen, über Ansätze der Bearbeitung von Konflikten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext sowie über die Grundzüge der sozialpsychologischen Friedensforschung. Zugleich erwerben sie grundlegende Kenntnisse über Methoden der empirischen Friedens- und Konfliktforschung.

(4) Der Studienbereich 2 („Vertiefungen in Konfliktanalyse und Konfliktbearbeitung“) dient dazu, zentrale fachliche Bereiche der Friedens- und Konfliktforschung im interdisziplinären Kontext zu vertiefen. Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen der Konfliktbearbeitung erwerben Studierende Fachwissen zur völkerstrafrechtlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Makrogewalt. Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen zu sozialwissenschaftlichen Konflikttheorien erwerben Studierende darüber hinaus Kenntnisse in Methoden der Konfliktanalyse und sind in der Lage komplexe Konflikte auf der Grundlage theoretischer Ansätze und methodischer Instrumente zu analysieren.

(5) Im Studienbereich 3 („Internationales Praktikum“) absolvieren Studierende ein internationales zwölfwöchiges Praktikum und erwerben Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung im internationalen Kontext. Sie lernen in internationalen Arbeitszusammenhängen Problemstellungen der Friedens- und Konfliktforschung zu bearbeiten.

(6) Im Studienbereich 4 („Forschung“) werden erlernte Theorien und Methoden in der Forschung angewendet. Studierende erwerben dadurch Kompetenzen in der angeleiteten Durchführung von Forschungsprojekten und der wissenschaftlichen Reflexion praktischer Erfahrungen.

(7) Der Studienbereich 5 („Profil“) dient der individuellen Profilierung vor dem Hintergrund disziplinärer Schwerpunkte der Studierenden, die entweder vertieft oder ausgeweitet werden können. Dies geschieht durch die Wahl von Importmodulen aus anderen Studiengängen. In diesem Rahmen können Studierende auch überfachliche Kompetenzen, vor allem auch Sprachkenntnisse erwerben und vertiefen. Darüber hinaus entwickeln Studierende ein inhaltliches Profil innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung durch die Wahl thematisch spezialisierter Module, die Fachkenntnisse aus unterschiedlichen Forschungsfeldern zum Beispiel aus den Themenbereichen Sicherheit, Entwicklung und Konflikttransformation vermitteln.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/konfliktforschung/studium/studiengaenge/friedens-und-konfliktforschung-m-a> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten oder dritten Semesters besonders geeignet, da das erste Semester der Einführung in den Studiengang und der Entscheidung für ein bestimmtes Profil dient, während das Studium im letzten Semester vor Ort abgeschlossen werden sollte. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“ ist ein internes Praxismodul („Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“) im Studienbereich 4: Forschung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“ ist ein Praxismodul („Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“) im Studienbereich 4: Forschung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, welches als internes oder externes Praxismodul absolviert werden kann.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen, eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch Module aus dem Studienbereich 5: Profil ersetzt werden. Module aus diesem Studienbereich dürfen jedoch nicht mehr als einmal belegt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Website gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Friedens- und Konfliktforschung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Essays
- Lerntagebüchern
- Portfolios
- Forschungsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- mündlichen Gruppenpräsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Erstellung eines Blogbeitrags
- Produktion eines Podcasts

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Hausarbeiten, Portfolios, Podcast-Beiträge und Forschungsberichte sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Essays, Blogbeiträge und Lerntagebücher sollen mindestens eine Woche und längstens zwei Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen.

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Einzelpräsentation einer Projektskizze im Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt 24 Leistungspunkte. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass zuvor 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für die Einzelpräsentation einer Projektskizze im Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teil-

zeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Friedens- und Konfliktforschung als interdisziplinäres Forschungsfeld“, „Formen der Konfliktregelung“, „Internationales Praktikum“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 25.05.2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22.05.2019 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2027 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 04.04.2024

gez.

Prof. Dr. Annette Henninger

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 06.04.2024

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Friedens- und Konfliktforschung

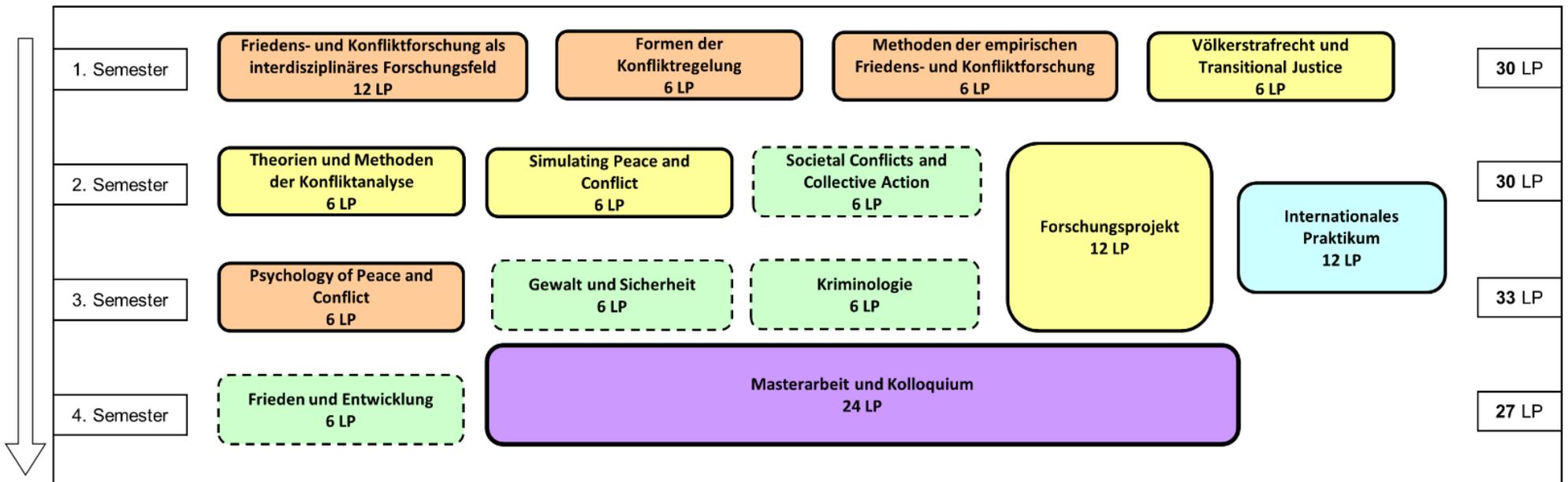
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang** mit Beginn zum Wintersemester

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Friedens- und Konflikt- forschung als interdis- ziplinäres Forschungs- feld <i>Peace and conflict studies as an interdis- ciplinary field of inquiry</i>	12	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die Geschichte des Forschungsfeldes, konflikttheoretische Ansätze und einschlägige theoretische, konzeptionelle Debatten zu den Grundbegriffen Konflikt, Gewalt, Krieg und Frieden sowie zu Kriegs- und Friedensursachen zu erläutern. • im Rahmen von normativen Fragen der Friedens- und Konfliktforschung ihre Position zu reflektieren. • ausgewählte Konflikte zu analysieren. • sich in die verschiedenen Akteurspositionen in diesen Konflikten hineinzuversetzen. • in interdisziplinären Teams zusammenarbeiten und eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu evaluieren. • sensible Lerninhalte angemessen und zielorientiert zu darzustellen. 	keine	Modulprüfung: Mündliche Gruppenpräsen- tation (ca. 60 Minuten) unbenotetes Modul
Formen der Konfliktre- gelung <i>Conflict Resolution</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Formen und Methoden der Konfliktbe- arbeitung und -regelung kritisch einzu- schätzen. 	keine	Modulprüfung: Mündliche Gruppenpräsen- tation (ca. 45 Minuten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> theoretische und operative Konzepte der Konfliktbearbeitung und Friedenskonsolidierung im Hinblick auf ihre Passung zu Anforderungen der Konflikttransformation zu bewerten und ihre normativen Implikationen zu beurteilen. 		unbenotetes Modul
Psychology of Peace and Conflict	6	PF	Basis	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> sozialpsychologische Erklärungs- und Interventionsansätze zur Entstehung, Entwicklung und Bearbeitung von Intergruppenkonflikten zu erläutern die Bedeutung von Identitätskonstruktionen sowie Intra- und Intergruppendynamiken für die Entstehung und den Verlauf von Konflikten einzuordnen die Bedeutung empirischer Forschungsmethoden der sozialpsychologischen Friedens- und Konfliktforschung zu diskutieren. 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>Mündliche Präsentation (45 Minuten) oder</p> <p>Portfolio (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>Klausur (60 Minuten)</p> <p>oder</p> <p>mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)</p>
Methoden der empirischen Friedens- und Konfliktforschung <i>Methods of empirical peace and conflict studies</i>	6	PF	Basis	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> grundlegende Methoden quantitativer wie qualitativer Sozialforschung darzustellen 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten)</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> die Methoden im Kontext einschlägiger Forschungsprobleme der Friedens- und Konfliktforschung umzusetzen 		
Völkerstrafrecht und Transitional Justice <i>International criminal law and transitional justice</i>	6	PF	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> die Grundzüge des Völkerstrafrechts zu benennen diese in Bezug auf ihren Beitrag zu internationalem und gesellschaftlichem Frieden in Einzelfällen zu bewerten. ausgewählte Ansätze und deren internationalen Forschungsstand zu Transitional Justice zu erläutern Methoden der Vergangenheitsaufarbeitung problembezogen zu diskutieren ihre normativen Implikationen zu analysieren sowie Anforderungen an ihre praktische Umsetzung zu bestimmen. 	keine	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/ 15 Seiten)</p>
Simulating Peace and Conflict	6	PF	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> gesellschaftliche und zwischenstaatliche Konflikte in der besprochenen Konfliktregion und der dort agierenden Organisationen in Grundzügen zu erläutern 	keine	<p>Modulprüfung: Essay (ca, 9.000 Zeichen/ 5 Seiten)</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsbereiche und Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Organisationen zu benennen und in Form eines Actor Mapping zu analysieren • das Zusammenspiel von Interessenvertretung, Public Policy und Diplomatie an einem Fallbeispiel zu erklären und die eigene Rolle darin kritisch zu reflektieren • Teamarbeit und Kommunikation mit Vertretern anderer Organisationen sinnvoll zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. 		
Theorien und Methoden der Konfliktanalyse <i>Theories and methods of conflict analysis</i>	6	PF	Aufbau	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselkonzepte der Friedens- und Konfliktforschung wiederzugeben und ihre Entstehung historisch zu kontextualisieren. • Konflikte auf verschiedenen Handlungsebenen unter Verwendung theoretischer und methodischer Ansätze in Bezug auf ihre Ursachen, Dynamiken und Lösungsmöglichkeiten in ihrer Komplexität zu analysieren. 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten)
Internationales Praktikum <i>International internship</i>	12	PF	Praxis	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p>	keine	Modulprüfung: Lerntagebuch (5 x 3.000 Zeichen / ca. 8 Seiten) oder

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • analytisches und theoretisches Wissen in unterschiedlichen professionellen Kontexten anzuwenden. • vorgefundene Problemlösungen anhand erlernter Konzepte zu analysieren und zu bewerten. • in interkulturellen und internationalen Arbeitszusammenhängen zu agieren und angemessen zu kommunizieren. • eigene Werthaltungen und soziale sowie kulturelle Hintergründe in Arbeitszusammenhängen zu reflektieren sowie die Relevanz wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung gesellschaftlicher Probleme einzuschätzen. 		Erstellung eines Blogbeitrags (ein bis fünf Einzelbeiträge, insg. ca. 15.000 Zeichen/ insg. ca. 8 Seiten) unbenotetes Modul
Angewandte Friedens- und Konfliktforschung <i>Applied peace and conflict studies</i>	12	WP	Praxis	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse an der Bearbeitung konkreter gesellschaftlicher Problemlagen zu beteiligen • normative und praktische Herausforderungen in bestimmten konfliktgeladenen Handlungssituationen zu benennen • gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren an Lösungen arbeiten. 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>Lerntagebuch (5x ca. 3.000 Zeichen) oder</p> <p>Erstellung eines Blogbeitrags (ein bis fünf Einzelbeiträge, insg. ca. 15.000 Zeichen/ insg. ca. 8 Seiten)</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungsprojekt <i>Research project</i>	12	WP	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • eigenständig theorieorientierte Fragestellungen zu formulieren • ein empirisches Forschungsprojekt zu planen und in Grundzügen durchzuführen. • geeignete Methoden der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung auszuwählen und diese anzuwenden. • ihre Forschungsprojekt-Ergebnisse in einen internationalen Forschungsstand einzuordnen • ihre Arbeit forschungsethisch zu reflektieren. 	keine	Studienleistung: Forschungsexposé (ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten)) Modulprüfung: Forschungsbericht (ca. 36.000 Zeichen/ 20 Seiten)
Aktuelle Themen der Friedens- und Konfliktforschung <i>Current Issues in Peace and Conflict Studies</i>	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • zu aktuellen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Friedens- und Konfliktforschung eine informierte Position zu beziehen und den eigenen Standpunkt argumentativ darzulegen • konkrete Fallbeispiele mit analytischen und theoretischen Herangehensweisen zu diskutieren • wissenschaftliche Erkenntnisse für eine Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Gewalt und Sicherheit <i>Violence and security</i>	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • sicherheitspolitische Herausforderun- gen in Konflikten zu identifizieren und Konzepte zu diskutieren, wie diesen angemessen begegnet werden kann. • zwischen friedens- und sicherheitspo- litischen Perspektiven zu unterschei- den • sicherheitspolitische Instrumente in die Methoden der Konfliktbearbeitung einzuordnen sowie fallbasiert zur Ana- lyse organisierter Gewalt anzuwen- den. 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zei- chen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zei- chen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung <i>Mediation and peaceful conflict management</i>	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Ansätze der Mediation und der zivilen, gewaltfreien Bearbei- tung von Konflikten zu definieren • die Angemessenheit bestimmter Medi- ationsansätze für spezifische Konflikt- situationen zu beurteilen. • einzelne Methoden der Mediation und der friedlichen Bearbeitung von Kon- flikten fallbasiert anzuwenden • die Wirkung der eingesetzten Metho- den zu evaluieren. 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zei- chen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zei- chen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Frieden und Entwick- lung <i>Peace and develop- ment</i>	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • die Relevanz gesellschaftlicher Ent- wicklung für die Prävention von Kon- flikten und die Stabilisierung von Frie- den einzuschätzen • entwicklungspolitische Debatten auf Ansätze der Friedenskonsolidierung nach dem Ende gewaltsamer Konflikte zu beziehen • Instrumente des Peacebuilding im Hinblick auf ihre normativen Gehalte und politischen Implikationen zu ana- lysieren. 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zei- chen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zei- chen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang
Societal Conflicts and Collective Action	6	WP	Vertie- fung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studie- renden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen, Verlaufsformen und Konse- quenzen kollektiver Protest- und Wi- derstandsformen zu analysieren • Ansätze der Protest- und Ungleich- heitsforschung in ausgewählten Prob- lemzusammenhängen zu erläutern und • auf dieser Grundlage analytische Fra- gestellungen zu gesellschaftlichen Konflikten formulieren 	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 36.000 Zei- chen / 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 36.000 Zei- chen/20 Seiten) oder Produktion eines Podcasts mit 45 Minuten Umfang

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> exemplarisch durch Auswertung qualitativer oder quantitative Daten theoriebasiert Stellung zu beziehen. 		
Global Peace and Conflict Studies I	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage Diskussionen zu verschiedenen Themen der Friedens- und Konfliktforschung aus einer globalen Perspektive einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten)
Global Peace and Conflict Studies II	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage Diskussionen zu verschiedenen Themen der Friedens- und Konfliktforschung aus einer globalen Perspektive unter Berücksichtigung eines besonderen regionalen Kontextes einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten)
Global Peace and Conflict Studies III	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage Diskussionen zu verschiedenen Themen der Friedens- und Konfliktforschung aus einer globalen Perspektive unter besonderer Berücksichtigung postkolonialer Aspekte einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Portfolio (ca. 36.000 Zeichen/20 Seiten)
Masterarbeit und Kolloquium	24	PF	Ab-schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> ein Forschungsdesign zu einem selbst gewählten Thema der Friedens- und Konfliktforschung zu konzipieren 	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.	Studienleistung: Einzelpräsentation einer Projektskizze (20 Min.) im Kolloquium

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Ni- veau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> • ein Forschungsprojekt in der Friedens- und Konfliktforschung eigenständig durchzuführen. • erlernte Theorie- und Methodenkenntnisse reflektiert anzuwenden. • die eigene wissenschaftliche Leistung in angemessener Form schriftlich und mündlich darzustellen, zu diskutieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen. 		Modulprüfung: Masterarbeit 90.000-108.000 Zeichen (50-60 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Studienbereich 5: Profil (12 LP)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge	
M.A. Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik (FB 01)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Economics (FB 02)		
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Konfliktanthropologie sowie alle weiteren Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Mag. Evangelische Theologie (FB 05)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Cultural Data Studies (FB 09)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprechwissenschaft und Phonetik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie (FB 09)	Medienkultur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Sprache: Sanskrit I	18
	Sprache: Sanskrit II	12
	Sprache: Sanskrit III	6
	Sprache: Hindi I	18
	Sprache: Hindi II	12
	Sprache: Tibetisch I	18
	Sprache: Tibetisch II	12
	Sprache: Weitere Sprache I	12

	Sprache: Weitere Sprache II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
M.A. Indologie (FB 10)	Indische Philosophie 1	6
	Indische Philosophie 2	6
	Indische Religionen 1	6
	Indische Religionen 2	6
	Indo-Tibetologie 1	6
	Zentrale Themen der indischen Philosophie	6
	Geschichte und Gesellschaft in Indien	6
	Aspekte der Buddhismuskunde	6
	Geschichte der Indologie	6
	Aspekte der indischen Literatur	6
	Buddhistische Erzählliteratur	6
	Jinistische Erzählliteratur	6
	Indische Wissenschaften	6
	Aspekte indischer Sprachen	6
	Aspekte der Tibetologie	6
	Hindi	12
	Tibetisch	12
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physische Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Beratung und Teilhabe	6
M.A. Motologie (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Abenteuer und Erlebnispädagogik (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Psychology of Peace and Conflict
Simulating Peace and Conflict
Exportpaket „Exportangebot Friedens- und Konfliktforschung 20242 (Masterniveau)“
Aktuelle Themen der Friedens- und Konfliktforschung <i>Current Issues in Peace and Conflict Studies</i>
Gewalt und Sicherheit <i>Violence and security</i>
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung <i>Mediation and peaceful conflict management</i>
Frieden und Entwicklung <i>Peace and development</i>
Societal Conflicts and Collective Action

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Bei Vorliegen einer nicht-konsensuellen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für das betreffende Semester, auf das er sich bezieht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.
- b) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite.
- d) Schreiben zur fachbezogenen und persönlichen Eignung und Erwartungshaltung für die Aufnahme des Studiums von ca. 3 DIN-A-4 Seite.
- e) ggf. Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 110 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 60 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 55 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 51 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 46 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 41 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 36 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 31 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Bewertung des Schreibens zur fachbezogenen und persönlichen Eignung und Erwartungshaltung für die Aufnahme des Studiums im Hinblick auf ein Verständnis der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs, einer angemessenen Erwartungshaltung und der Qualität der narrativen Darstellung der persönlichen und fachbezogenen Eignung (max. 14 Punkte).

c) Nachgewiesene einschlägige Auslandserfahrung im Rahmen eines Studiums, Praktikums oder beruflicher Tätigkeiten (von je mindestens einem Monat) (pro Monat zwei Punkte, max. 10 Punkte).

d) Relevantes Vorwissen (max. 10 Punkte in Abhängigkeit vom Grad der Einschlägigkeit) zum Beispiel durch eine thematisch einschlägige Bachelorarbeit oder einen Studienschwerpunkt.

e) Fremdsprachliche Kompetenzen (außer Englisch) auf B1-Niveau (max. 6 Punkte, 2 Punkte pro Sprache).

f) Ehrenamtliche Tätigkeit (2 Punkte pro Tätigkeit, die über drei Monate andauerte, max. 10 Punkte).

(2) Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 75 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung absolvieren gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung während ihres Studiums ein internationales Berufspraktikum (Modul „Internationales Praktikum“).
- (2) Studierende können gemäß § 11 ein weiteres externes Praxismodul im In- oder Ausland absolvieren (Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“).
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder auch im internationalen Kontext heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Friedens- und Konfliktforschung aufweisen. Es eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung. Das Praktikum im Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ kann auch an der Philipps-Universität Marburg oder der Justus-Liebig-Universität Gießen im Rahmen bestimmter Projekte, wie etwa dem Monitoring am Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) oder der Refugee Law Clinic (JLU) absolviert werden.
- (2) Die Einrichtungen des internationalen Praktikums gemäß § 6 sollen im Ausland liegen. Die Einrichtungen eines weiteren externen Praxismoduls gemäß § 11 können im In- oder Ausland liegen.
- (3) Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Praktikumsberatung sowie die Studienberatung des Zentrums für Konfliktforschung.
- (4) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangbezogenen Webseite zur Verfügung:

<https://www.uni-marburg.de/de/konfliktforschung/studium/studiengaenge/friedens-und-konfliktforschung-m-a/im-studium/praktikum>

- (5) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Praktikumsberatung zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Im Rahmen der Module „Internationales Praktikum“ und „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte der jeweiligen Module.

(2) Es wird empfohlen, das internationale Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit jeweils 12 Wochen (mindestens 300 Stunden). Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten.

Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internationales Praktikum“ und des Moduls „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem internationalen Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Dazu gehören insbesondere thematisch einschlägiges freiwilliges bürgerschaftliches Engagement im internationalen Kontext. Die Entscheidung über die Anerkennung geschieht durch den/die Modulbeauftragte/n.

§ 6 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Im Rahmen des Moduls „Internationales Praktikum“ sowie im Rahmen eines Praktikums im Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“ kann die Prüfungsleistung erbracht werden als Lerntagebuch oder Erstellung eines Blogbeitrags.

Das englischsprachige Lerntagebuch dient dazu, den eigenen Lernprozess und die Erfahrungen während des Praktikums zu reflektieren und sich darüber mit anderen Studierenden und Lehrenden austauschen. Es soll vor dem Beginn des Praktikums die Erwartungen an das Praktikum zusammenfassen, Erfahrungen während des Praktikums reflektieren und die Ergebnisse des Praktikums nach Abschluss zusammenfassen und mit Studieninhalten verbinden. Der Umfang sollte wenigstens einen Eintrag vor Beginn des Praktikums sowie einen Eintrag alle zwei Wochen, wenigstens aber fünf Einträge pro Praktikum, in einer Länge von ca. 3000 Zeichen pro Eintrag, umfassen. Das Lerntagebuch soll in elektronischer Form geführt werden. Studierende und Lehrende sollen – unter Beachtung der Datenschutzregeln – Zugang zum Lerntagebuch erhalten und bereits während des Praktikums Einträge kommentieren, so dass das Praktikum von einem kontinuierlichen Reflexionsprozess begleitet wird.

Die Erstellung eines Blogbeitrags dient dazu, die Erfahrungen während des Praktikums vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung zusammenzufassen und anderen Studierenden zugänglich zu machen. Der Umfang sollte ca. 15.000 Zeichen, in ein bis fünf Einzelbeiträgen, insgesamt ca. 8 Seiten betragen. Die Veröffentlichung des Blogbeitrags oder der Blogbeiträge erfolgt nach einer inhaltlichen Rückmeldung des oder der Modulbeauftragten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Lerntagebuch oder im Blogbeitrag betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 9 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Zentrum für Konfliktforschung ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten für das Modul „Internationales Praktikum“ und das Modul „Angewandte Friedens- und Konfliktforschung“.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Friedens- und Konfliktforschung und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.